

Allgemeine Informationen zur Organisation der Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern,

die Schülerbeförderung wirft für die Beteiligten immer wieder viele Fragen auf.

Mit den nachstehenden Ausführungen möchten wir Sie über die wichtigsten Regelungen informieren. Unabhängig davon, können Sie sich mit auftretenden Fragen natürlich auch unmittelbar an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet Schülerbeförderung wenden.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Schülerbeförderung ist in § 69 Schulgesetz Rheinland-Pfalz und in § 33 Privatschulgesetz geregelt. Für die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben hat der Landkreis Bad Kreuznach eine Satzung beschlossen.

Zuständigkeiten:

In Rheinland-Pfalz obliegt die Schülerbeförderung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Beim Besuch einer Schule in Rheinland-Pfalz ist immer der Landkreis / die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bereich die besuchte Schule liegt.

Schulformen zu denen Fahrtkosten übernommen werden:

- Grundschulen
- Realschulen plus
- Integrierte Gesamtschulen
- Gymnasien
- Schulen mit Förderschwerpunkt und Schwerpunktschulen
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschule 1. - 3. Jahr
- Berufsaufbauschulen in Vollzeitform
- Fachoberschulen in Vollzeitform
- Berufliche Gymnasien
- Fachschulen in Vollzeitform
- Besondere Bildungsgänge der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht
- Besonderer Teilzeitunterricht der Berufsschulen

Beförderungsanspruch:

Anspruch auf Beförderung besteht beim Besuch der [zuständigen Grundschule](#) und wenn der kürzeste übliche Fußweg **mehr als 2 KM** beträgt.

Beim Besuch der [nicht zuständigen Grundschule](#) kann eine Fahrtkostenübernahme erfolgen, wenn der Schulbesuch aus **wichtigen Gründen** erforderlich ist (z.B. Ganztagsschulbesuch).

[Ab der Klassenstufe 5](#) besteht Anspruch beim Besuch der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart und wenn der kürzeste übliche Fußweg **mehr als 4 KM** beträgt.

Der Fußweg zur Schule ist, unabhängig von der Länge, nicht zumutbar, wenn der Schulweg **besonders gefährlich** ist. Hierzu ist gegebenenfalls die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle oder des zuständigen Ordnungsamtes einzuholen.

Die Schülerbeförderung hat vorrangig im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs zu erfolgen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten zur Mitfahrt in den Linienbussen erfüllt.

Schulbusse sind, beim Besuch der zuständigen Grundschule / nächstgelegenen weiterführenden Schule der jeweils gewählten Schulart, nur soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, einzusetzen.

(Grundvoraussetzung: mindestens 5 Schüler/innen – Urteil OVG Rheinland-Pfalz)

Anspruch auf Einrichtung einer neuen Fahrroute besteht nicht.

Zumutbarkeit bei Beförderung im ÖPNV zu Grundschulen:

- Die Ankunft und die Abfahrt der Busse sollte nicht mehr als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende erfolgen.
- Die Fahrzeit sollte je Fahrt 30 Minuten nicht überschreiten.
- Die für die Busse zulässige Kapazität an Sitz- und Stehplätzen darf nicht überschritten werden.

Antragsverfahren:

Für alle Schülerinnen und Schüler muss die Fahrtkostenübernahme beantragt werden. Der Antrag gilt dann, soweit keine Änderungen eintreten (Wohnortwechsel, Schulwechsel), bis einschließlich Klasse 4 bzw. Klasse 10.

Im Bereich der Sekundarstufe II (Oberstufe und teilweise im Berufsschulbereich) muss sie jährlich neu beantragt werden, da die Übernahme der Fahrtkosten einkommensabhängig ist.

Die Fahrtkosten werden frühestens ab Antragseingang übernommen.

Fahrtkostenübernahme im Bereich der Sekundarstufe II:

Lediglich bei unterschreiten einer von der Landesregierung vorgegebenen Einkommensgrenze erfolgt die Übernahme der Fahrtkosten für die Beförderung im ÖPNV.

Hierfür gelten folgende Einkommensgrenzen:

Zwei Elternteile 26.500 € + 3.750 € für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind
Bzw. ein Elternteil + zusammenlebender Partner

Ein Elternteil 22.750 € + 3.750 € für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (Bruttojahreseinkommen abzgl. Werbungskosten).

Bei Bewilligung des Antrages auf Fahrtkostenübernahme ist grundsätzlich ein Eigenanteil an den Fahrtkosten zu zahlen.

Fahrausweise:

Bei der Benutzung von Linienbussen (ÖPNV) muss ein gültiger Fahrausweis vorgezeigt werden können. Sollte keine Schülerfahrkarte vorgezeigt werden können, ist die Mitfahrt im Linienbus nur dann möglich, wenn ein Einzelfahrschein gelöst wird.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Mitfahrt in Linienbussen (ÖPNV) die erforderlichen Fahrkarten. Diese werden von der Kreisverwaltung den Schulen zur Aushändigung zugeleitet.

Wenn die Schule vorzeitig beendet wird oder die Fahrkarte nicht mehr benötigt wird, muss diese entweder über die Schule oder unmittelbar an die Kreisverwaltung zurückgegeben werden. Sofern die Fahrkarten nicht zurückgegeben werden, werden die Kosten bei den Sorgeberechtigten geltend gemacht.

Bei Verlust einer Abo-Monatskarte erfolgt schuljährlich ein einmaliger kostenloser Ersatz bis zum Ende des laufenden Monats. Der Ersatzfahrausweis kann im Schulsekretariat oder von der Kreisverwaltung ausgestellt werden.

Bei Verlust des kompletten Abo-Fahrkartenblocks oder der Jahreskarte gibt es ebenfalls schuljährlich einen einmaligen Ersatz. Das Verfahren erfolgt gegen eine Gebühr beim Verkehrsträger.

Für die Übergangszeit kann bis zur Aushändigung der neuen Jahreskarte eine vorläufige Fahrberechtigung ausgestellt werden.

Besetzung der Linien- und Schulbusse:

Die Platzkapazität (Sitz- und Stehplätze) wird für jeden Bus gesondert festgelegt und ist im Bus, meist im Eingangsbereich, ausgewiesen.

Bei der Schülerbeförderung dürfen sowohl Sitz- als auch Stehplätze genutzt werden.

Der Gesetzgeber lässt in Linienbussen eine Stehplatznutzung in Höhe von 100% der zugelassenen Stehplatzzahl zu, in Schulbussen zu 70%.

Bei mehreren Fahrmöglichkeiten ist dafür eine freiwillige Aufteilung erforderlich.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Schülerinnen und Schüler obliegt den Eltern von zu Hause bis zum Schulgrundstück, also auch im Bus.

Durch die Mithilfe der Eltern können bestimmte Gefahren minimiert werden. Dies kann durch entsprechende Erziehung, aber auch aktiv durch eine Beaufsichtigung an den Haltestellen und in den Bussen erfolgen.

Ordnungsmaßnahmen:

Die Fahrgäste (somit auch die Schülerinnen und Schüler) müssen sich in den Bussen ordentlich verhalten.

Wird die Sicherheit der anderen Fahrgäste oder des Fahrtablaufes beeinträchtigt oder werden andere Fahrgäste belästigt, sind Ordnungsmaßnahmen möglich.
Verletzt ein Fahrgast die ihm obliegenden Pflichten, kann er zeitlich begrenzt von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Versicherungsschutz:

Neben dem Unterricht sind die Schülerinnen und Schüler auch auf dem direkten Schulweg durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unfallversichert. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Weg zurückgelegt wird (z.B. zu Fuß, Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaft). Lediglich Umwege aus privaten Gründen sind nicht versichert. Unfälle sollen unverzüglich der Schule gemeldet werden.

Beschwerden:

Die Kreisverwaltung ist für alle Fragen im Zusammenhang mit den Schulbusfahrten, sowie für die Fahrkartenbetellung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern im ÖPNV, zuständig.

Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Personennahverkehr ist der Landesbetrieb für Straßen und Verkehr in Koblenz.

Grundsätzlich können Sie sich mit allen Beschwerden und Hinweisen zuerst an die Kreisverwaltung wenden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Herr Barthelmeh
0671/803 – 1640

Armin.Barthelmeh@kreis-badkreuznach.de

Frau Maurer-Bechtoldt
0671/803 – 1642

Regina.Maurer-Bechtoldt@kreis-badkreuznach.de

Frau Staehle
0671/803 – 1656

Naomi.Staehle@kreis-badkreuznach.de